

**Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien in ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und Verbesserung der Leistung für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz - StaFamG)**

**§ 28 SGB II „Bedarfe für Bildung und Teilhabe“**

(1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

(2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Für die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf ist § 34 Absatz 3 und 3a des Zwölften Buches mit der Maßgabe entspr. anzuwenden, dass der nach § 34 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 3a des Zwölften Buches anzuerkennende Bedarf für das erste Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. August und für das zweite Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. Februar zu berücksichtigen ist.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist. In den Fällen

des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zu Grunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbar angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Freizeiten

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

## § 34 SGB XII

(1) ....

(2) ....

(3) Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem der erste Schultag eines Schuljahres liegt, in Höhe von 100 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres beginnt, in Höhe von 50 Euro anerkannt. Abweichend von Satz 1 ist Schülerinnen und Schülern für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ein Bedarf anzuerkennen:

1. In Höhe von 100 Euro für das erste Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres nach dem Monat erfolgt, in dem das erste Schulhalbjahr beginnt, aber vor Beginn des Monats, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,
2. In Höhe des Betrags für das erste und das zweite Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres in oder nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,
3. In Höhe von 50 Euro, wenn der Schulbesuch nach dem Monat, in dem Schuljahr begonnen hat, unterbrochen wird und die Wiederaufnahme nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt.

(3a) Der nach Absatz 3 anzuerkennende Teilbetrag für ein erstes Schulhalbjahr eines Schuljahres wird kalenderjährlich mit dem in der maßgeblichen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach §§ 28a und 40 Nummer 1 bestimmten Prozentsatz fortgeschrieben; der fortgeschriebene Wert ist bis unter 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro abzurunden und ab 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro aufzurunden (Anlage). Der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres nach Absatz 3 beträgt 50 Prozent des sich nach Satz 1 für das jeweilige Kalenderjahr ergebenden Teilbetrags (Anlage). Liegen die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vor, ist der Teilbetrag nach Satz 1 durch Bundesgesetz um den Betrag zu erhöhen, der sich aus der prozentualen Erhöhung

der Regelbedarfsstufe 1 nach § 28 für das jeweilige Kalenderjahr durch Bundesgesetz ergibt entsprechend Satz 1 zweiter Teilsatz zu runden und die Anlage zu ergänzen. Aus dem sich nach Satz 3 ergebenden Teilbetrag für das erste Schulhalbjahr ist der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr des jeweiligen Kalenderjahres entsprechend Satz 2 durch Bundesgesetz zu bestimmen und die Anlage um den sich ergebenden Betrag zu ergänzen.

**ANLAGE ZU § 34**

Gültig im Kalenderjahr	Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende erste Schulhalbjahr	Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende zweite Schulhalbjahr
2019	100 Euro	---
2020	100 Euro	50 Euro

# Inhaltsübersicht

## **1. Anspruchsgrundlage**

- 1.1 Anspruchsberechtigter Personenkreis
- 1.2 Antragserfordernis
- 1.3 Bewilligungszeitraum
- 1.4 Begriffsbestimmung Schülerinnen und Schüler

## **2. Mehrtägige Klassenfahrten i. R. d. schulrechtlichen Bestimmungen**

- 2.1 Voraussetzungen
  - 2.1.1 Mehrwöchige Klassenfahrt
  - 2.1.2 Mehrkosten durch körperliche Behinderung
  - 2.1.3 Anspruchsberechtigte
- 2.2 Höhe der zu gewährenden Leistungen
- 2.3 Art der Leistungsgewährung
- 2.4 Eintägige Schulausflüge
- 2.5 Kindertageseinrichtungen
- 2.6 Übergangsbestimmungen

## **3 Schulbedarf**

- 3.1 Voraussetzungen
- 3.2 Höhe
- 3.3 Umfang
- 3.4 Auszuzahlende Stelle: JobCenter
- 3.5 Übergangsbestimmungen

## **4 Schülerbeförderung**

- 4.1 Voraussetzungen
- 4.2 Eigenbeteiligung

## **5 Lernförderung**

- 5.1 Voraussetzung
  - 5.1.1 Außerschulisches Angebot
  - 5.1.2 Angemessenheit
  - 5.1.3 Geeignetheit; zusätzliche Erforderlichkeit
  - 5.1.4 Umfang der Leistung
  - 5.1.5 Übergangsbestimmungen

## **6 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung**

- 6.1 Anspruchsberechtigter Personenkreis
- 6.2 Leistungsumfang
- 6.3 Bedarfsermittlung
- 6.4 Übergangsbestimmungen

## **7 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft**

- 7.1 Anspruchsberechtigter Personenkreis
- 7.2 Umfang
  - 7.2.1 Mitgliedsbeiträge für Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
  - 7.2.2 Unterricht in künstl. Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
  - 7.2.3 Teilnahme an Freizeiten

### 7.3 Übergangsbestimmungen

#### Hinweise des kommunalen Trägers (Änderungen zum 01.08.2019)

1.	Anspruchsgrundlage für die Leistungen für die Bildung und Teilhabe ist § 19 SGB II. Sie ergänzen den Regelbedarf, der weitergehende Bedarfslagen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch abdeckt.	<b>Anspruchsgrundlage</b>
1.1	Leistungsberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die Leistungen nach dem SGB II erhalten und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Keinen Anspruch auf Leistungen haben Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten. Diese können Aufwendungen für die Ausbildung vom Einkommen absetzen.	<b>Anspruchsberechtigter Personenkreis</b>
1.2	<b>Es sind nur Leistungen nach § 28 Abs. 5 SGB II gesondert zu beantragen.</b>  Leistungen nach § 28 Abs. 2, 3, 4, 6 und 7 gelten mit Bewilligung der Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes als beantragt und bewilligt (§37 Abs. 1 Satz 2 SGB II).  Es sind lediglich tatsächlich vorliegende Bedarfe geltend zu machen.	<b>Antragserfordernis</b>
1.3	<b>s. Punkt 1.2</b>	<b>Bewilligungszeitraum</b>

1.4	Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 28 SGB II sind Personen, <ul style="list-style-type: none"> <li>- die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,</li> <li>- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und</li> <li>- keine Ausbildungsvergütung erhalten.</li> </ul>	<b>Begriffsbestimmung Schülerinnen und Schüler</b>
2.	Gewährung von Leistungen gem. § 28 Abs. 2 Nr. 1 SGB II	<b>Mehrtägige Klassenfahrten i. R. d. schulrechtlichen Bestimmungen</b>
2.1	Es muss sich um eine mehrtägige Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.03.1997 für Schulwanderungen und Schulfahrten)	<b>Voraussetzungen / Anzahl der Klassenfahrten</b>

	handeln.  Die Dauer und die Kosten der Klassenfahrt müssen durch eine Bescheinigung der Schule nachgewiesen werden  Die Anzahl der Klassenfahrten ist nicht begrenzt. Werden z.B. durch die Schule 2 Klassenfahrten organisiert, könne auch diese erstattet werden.	
2.1.1	Nach Ziffer 2.3 des Erlasses <b>muss</b> bei einer Dauer von mehr als 2 Wochen der darüber hinausgehende Teil der Schulfahrt in die Ferien gelegt werden	<b>Klassenfahrt länger als 2 Wochen</b>
2.1.2	Mehrkosten auf Grund einer körperlichen Behinderung sind präzise gesondert auszuweisen (ggf. Sonderbedarf). Solche Mehrkosten sind anzuerkennen und zu übernehmen.	<b>Mehrkosten durch körperliche Behinderung</b>
2.1.3	Die Beihilfen sind für alle Schulen zu gewähren, soweit die schulrechtlichen Bestimmungen solche mehrtägigen Klassenfahrten vorsehen. Anspruchsberechtigt sind also auch Schüler von Berufskollegs und Abendgymnasien.	<b>Anspruchsberechtigte</b>

2.2	Für die Teilnahme an mehrtägigen Klassenfahrten ist je Klasse/Stufe der Betrag anzuerkennen und als Beihilfe zu übernehmen, der von der Schule aufgrund der Entscheidung der Elternpflegschaft bzgl. des Klassenfahrtzieles festgesetzt wird. Es gilt insoweit das Bedarfsdeckungsprinzip. Die Schule hat jedoch die Kosten so gering wie möglich zu halten, um die Eltern nicht übermäßig zu belasten.	<b>Höhe der zu gewährenden Leistungen</b>
2.3	Die Leistungen sind als Beihilfe zu gewähren und grundsätzlich direkt an die Schule zu überweisen. Die Kosten sind in der Regel 4 Wochen vor Beginn der Klassenfahrt an die Schule zu überweisen. Wünscht die Schule zu einem bestimmten Zeitpunkt Vorräuszahlungen, um Anzahlungen vorzunehmen (z. B. Anmietung von Bussen), ist ein Teil der Beihilfe zu dem genannten Zeitpunkt und der Rest der Beihilfe 4 Wochen vor Beginn der Klassenfahrt zu zahlen.  Soweit Schulen auf der Bescheinigung vermerken, dass bereits 6 – 8 Wochen vor Antritt der Klassenfahrt die Gesamtkosten an einen Reiseveranstalter überwiesen werden müssen, kann bereits bis zu 8 Wochen (maximal) vorher, die Beihilfe an die Schule überwiesen werden.	<b>Art der Leistungsgewährung</b>  <b>Ausnahme von der 4 Wochenfrist</b>
2.4	Die Kosten für eintägige Schulausflüge werden ebenfalls in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Zu den Voraussetzungen und das Verfahren siehe Ziffer 2.1 – 2.3	<b>Eintägige Schulausflüge</b>

2.5	Die Kosten für ein- und mehrtägige Ausflüge sind in analoger Anwendung der Ziffern 2.1. – 2.4 zu übernehmen.	<b>Kindertageseinrichtungen</b>
2.6	entfallen	<b>Übergangsbestimmungen</b>
3.	Gewährung von Leistungen gem. § 28 Abs. 3 SGB II	<b>Schulbedarf</b>

3.1	<p>Der Anspruch setzt einen Leistungsbezug nach dem SGB II zum 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres voraus (§ 28 Abs. 3 SGB II i. V. m. § 34 Abs. 3 und 3a SGB XII). Abweichend von § 34 Abs. 3 SGB XII ist ein Bedarf anzuerkennen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. i. H. v. 100 Euro f. d. erste Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres nach dem Monat erfolgt, in dem das erste Schulhalbjahr beginnt, aber vor Beginn des Monats, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,</li> <li>2. i. H. d. Betrags für das erste und zweite Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres in oder nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt.</li> <li>3. i. H. v. 50 Euro, wenn der Schulbesuch nach dem Monat, in dem das Schuljahr begonnen hat, unterbrochen wird und die Wiederaufnahme nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt.</li> </ol>	<b>Voraussetzungen</b>
3.2	<p>Die Höhe des persönlichen Schulbedarfs ist pauschaliert und wird für jede Schulform in gleicher Höhe gezahlt. Der Schulbedarf wird in 2 Teilbeträgen in Höhe von € 100 (01.08.) und € 50 (01.02.) ausgezahlt, bzw. in abweichender Regelung des § 28 Abs. 3 i. V. m. § 34 Abs. 3 SGB XII – <b>s. Punkt 3.1</b>). Die Beträge werden ab 2021 jährlich mit der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung um einen bestimmten Prozentsatz fortgeschrieben.</p>	<b>Höhe</b>
3.3	<p>Zur persönlichen Schulausstattung gehören z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulranzen</li> <li>- Sportzeug</li> <li>- die für den persönlichen Gebrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien</li> </ul> <p><b>Besondere schulische Bedarfe (z. B. spezielle Taschenrechner, Laptops u. ä. ) sind NICHT Bestandteil der Leistung für Bildung und Teilhabe und sind ggf. als Sonderbedarf zu gewähren.</b></p>	<b>Umfang</b>
3.4	<p>Für die Leistung ist kein Antrag erforderlich. Der persönliche Schulbedarf wird bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen automatisch vom JobCenter ausgezahlt.</p>	<b>Auszahlende Stelle: JobCenter</b>
3.5	entfällt	<b>Übergangsbestimmungen</b>



4	Gewährung von Leistungen gem. § 28 Abs. 4 SGB II	<b>Schülerbeförderung</b>
4.1	<p>Die tatsächlichen Aufwendungen werden nur dann berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Daher ist zunächst ein Antrag auf ein ermäßigtes Schokoticket beim Schulträger zu stellen (BuT nachrangig).</p> <p>Sofern der Schulträger ein ermäßigtes Schokoticket bewilligt, wird der nach Schülerfahrkostenrecht zu leistende Eigenanteil von 12,00 bzw. 6,00 Euro über BuT erstattet.</p> <p>Wird kein ermäßigte Schokoticket durch den Schulträger gewährt, kann u. U. ein Anspruch auf Kostenübernahme über BuT entstehen, wenn die besuchte Schule des gewählten Bildungsgangs eine besondere Ausrichtung hat (musisch, naturwissenschaftlich, sportlich, sprachlich oder bilingual). Stets Einzelfallentscheidung.</p>	<b>Voraussetzungen</b>
4.2	s. Punkt 4.1	<b>Eigenbeteiligung</b>
5	Gewährung von Leistungen gem. § 28 Abs. 5 SGB II	<b>Lernförderung</b>
5.1	<p>Voraussetzung für die Gewährung einer Lernförderung ist, dass es sich um eine</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das schulische Angebot ergänzende</li> <li>- angemessene,</li> <li>- geeignete und zusätzlich erforderliche,</li> <li>- zur Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele handelt.</li> </ul> <p>Ein Anspruch besteht nicht, wenn Leistungen nach dem SGB VIII erbracht werden.</p>	<p><b>Voraussetzung</b></p> <p><b>Kein Anspruch auf Lernförderung</b></p>
5.1.1	<p>Die außerschulische Lernförderung soll die innerschulischen Angebote ergänzen. Dieses bedeutet aber, dass diese Förderung in den Schulräumen – aber außerhalb des Schulunterrichts – geleistet werden kann.</p> <p>Hausaufgabenhilfen, die während der Übermittagsbetreuung geleistet werden, zählen nicht dazu!</p>	<b>Außerschulisches Angebot</b>

5.1.2	<p>Die Lernförderung ist in der Regel nur kurzzeitig notwendig um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Die unmittelbaren schulischen Angebote haben in jedem Fall Vorrang und nur dann, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht ausreichen, kommt außerschulische Lernförderung in Betracht.</p> <p>Die Lernförderung kann nur in den von der Schule</p>	<p><b>Angemessenheit</b></p>
-------	---	------------------------------

	<p>bescheinigten Fächern erfolgen.</p> <p>Lernförderung kann z. B. geleistet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von Personen, die das Lehramt des Faches studiert haben</li> <li>- einer/ eines älteren Schüler/in mit zumindest guten Noten</li> <li>- einer pensionierten Lehrkraft</li> <li>- Mitarbeitern eines Wohlfahrtverbandes</li> <li>- Mitarbeitern der VHS</li> <li>- Nachhilfevereinen (z. B. Schülerhilfe etc.)</li> </ul> <p>Ob Einzelförderung oder eine Förderung im Gruppenangebot erfolgt, ist unerheblich.</p> <p>Anbieter, die vom Verfassungsschutz überwacht werden, sowie Sekten sind nicht geeignet. Im Einzelfall ist ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen.</p>	
--	--	--

5.1.3	<p>Die Erforderlichkeit bezieht sich auf das wesentliche Lernziel, das sich im Einzelfall – je nach Schulform und Klassenstufe – aus den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes ergibt.</p> <p>Das wesentliche Lernziel ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. ein ausreichendes Leistungsniveau. Dies kann nur von der Schule beurteilt und bescheinigt werden. Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen. Die Feststellungen der Schule sind anzuerkennen.</p> <p>Außerschulische Lernförderung kann auch gewährt werden...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur Aufarbeitung von Defiziten aus dem letzten Schuljahr</li> <li>- Wenn im lfd. Schuljahr zwei Klassenarbeiten mit mangelhaft oder eine Klassenarbeit mit ungenügend bewertet wurde</li> <li>- Bei Vorliegen einer Benachrichtigung über die Versetzungsgefährdung (sog. „Blauer Brief“) oder als Hinweis im Halbjahreszeugnis (auch bei nicht formaler Versetzungsgefährdung)</li> <li>- Zur Vorbereitung auf eine Nachprüfung</li> <li>- Bei durch Unfall oder längere Krankheit bedingter Nicht-Teilnahme am Unterricht für eine Dauer von 6 Wochen oder mehr</li> <li>- Zur Herstellung der Sprachfähigkeit</li> <li>- Bei Defiziten bei der Rechtschreibung und beim Lesen</li> <li>- Dyskalkulie und/oder Legasthenie</li> <li>- Zur Erreichung einer höheren Schulform oder Schulformempfehlung</li> <li>- In der Schuleingangsphase oder Erprobungsstufe</li> <li>- Zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt</li> </ul>	<b>Geeignetheit; zusätzliche Erforderlichkeit</b>
5.1.4	<p>Der von der Schule bescheinigte Umfang (Fächer, Anzahl der Stunden) sind im Regelfall anzuerkennen. Ergeben sich aus der Schulbescheinigung offensichtliche Unstimmigkeiten (Lernförderung für mehrere Fächer in erheblichem Umfang etc.), ist die Schule um ergänzende Stellungnahme zu bitten.</p> <p>Die Höhe der anzuerkennenden Kosten ist abhängig von der Qualifikation der mit der Lernförderung beauftragten Person bzw. ob es sich um einen gewerblichen Anbieter handelt.</p>	<b>Umfang der Leistung</b>

5.1.5	entfällt.	<b>Übergangsbestimmungen</b>
6	Gewährung von Leistungen gem. § 28 Abs. 6 SGB II	<b>Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung</b>
6.1.	<p>Anspruchsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schülerinnen und Schüler (siehe Ziff. 1.3) und</li> <li>- Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder</li> <li>- für die Kindertagespflege geleistet wird und</li> <li>- die an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen,</li> <li>- die in schulischer Verantwortung angeboten wird.</li> </ul> <p>Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.</p>	<b>Anspruchsberechtigter Personenkreis</b>
6.2	Übernommen werden die tatsächlich anfallenden Kosten der Mittagsverpflegung. Es ist kein Eigenanteil mehr zu leisten.	<b>Leistungsumfang</b>
6.3.	<p>Die Bedarfsbemessung der Höhe nach erfolgt anhand der durchschnittlichen Anzahl der Tage, an denen Schülerinnen und Schüler an einer Schule mit angebotener gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung die Leistung in Anspruch nehmen können. Abweichungen aufgrund von beweglichen Ferientagen, Unterrichtsausfall, schulinterner Fortbildung, vorübergehender Erkrankung und Klassenfahrten sind nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Dies gilt analog auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.</p>	<b>Bedarfsermittlung</b>
6.3	entfällt.	<b>Übergangsbestimmungen</b>

7	Gewährung von Leistungen gem. § 28 Abs. 7 SGB II	<b>Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft</b>
7.1	Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis zur	<b>Anspruchsberechtigter</b>
	Vollendung des 18. Lebensjahres	<b>Personenkreis</b>
7.2	<p>Die Leistung beträgt pauschal mtl. 15 Euro wenn Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit</li> <li>● Unterricht in künstlerischen Fächern</li> <li>● angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung</li> <li>● Freizeiten</li> </ul> <p>Darüber hinaus gehende Bedarfe können übernommen werden, sofern die Leistungen nach Satz 1 nicht ausreichen und es dem Betroffenen im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelsatz zu bestreiten.</p>	<b>Umfang</b>
7.2.1	<p>Hierzu zählen u. a. Mitgliedsbeiträge für Sportvereine (Fußball, Handball etc.).</p> <p>Unter Kultur zählen Aufwendungen für Gesangsvereine, Theatervereine, Fanfarenzüge, Brauchtumspflege.</p> <p>Voraussetzung ist jedoch stets, dass es sich um eingetragene Vereine (e. V.) handelt.</p>	<b>Aktivitäten aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit</b>

7.2.2	Hierzu zählen u. a. Musikunterricht, Malunterricht, Kurse bei der VHS, Museumsbesuche.  Nicht darunter fällt z. B. ein Kinobesuch, da dieser überwiegend der Unterhaltung dient und hier nur ein geringes Potential bei der Einbindung in soziale Gemeinschaftsstrukturen liegt.	<b>Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung</b>
7.2.3	Hierzu zählen Kirchenfreizeiten, Jugendfreizeiten etc.	<b>Teilnahme an Freizeiten</b>
7.3	entfällt	<b>Übergangsbestimmungen</b>